#### Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Bunde

Aufgrund der §§ 5a, 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBI. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 10. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

### §1 Rechtsstellung

- (1) Vom Rat der Gemeinde Bunde wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen T\u00e4tigkeit f\u00fcr die Gemeinde Bunde als ehrenamtliche T\u00e4tigkeit war.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat der Gemeinde Bunde aus Ihrem Amt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zur Gemeinde Bunde.
- (3) Betreffen die in § 80 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 NGO genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Gemeinderat zuständig.

## § 2 Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

Zur Verwirklichung der genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

- 1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
- 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
- 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen.

(2) Der Gemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Gemeinderat hierfür einen Vorschlag unterbreiten.

# §3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben als Gleichstellungsbeauftragte ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte <u>kann</u> an allen Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse nach §53 NGO teilnehmen. Sie <u>ist</u> auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie <u>kann</u> verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.
- (2) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentliche Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Gemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

# § 5 Beteiligungsrechte

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

#### §6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Sie ist befugt, eigenständige Öffentlichkeits- und Pressearbeit zu betreiben.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Bunde vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gemeinde Bunde

Bunde, den<sub>2</sub>10. Juli 2008

Bürgermeister